

Hausordnung
für die Kindertageseinrichtung des KiK. e. V.
FRÖBEL-Kindergarten Dörnichtweg 32, 01109 Dresden

gültig ab 01.05.2020

1. In die Kindertageseinrichtung werden Kinder ab dem 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt aufgenommen.
2. Die Einrichtung ist derzeit Montag bis Freitag von 6.45 Uhr bis 16.45 Uhr geöffnet.
3. Die Betreuungszeiten für jedes Kind sind im Betreuungsvertrag geregelt.
Bei Inanspruchnahme von Mehrbetreuung ist für jede weitere, angefangene Betreuungszeitstufe ein Mehrbetreuungsaufwand von 5.00 Euro zu zahlen.
4. Betreuung der Kinder nach der Öffnungszeit muss als zusätzlicher Betreuungsaufwand wie folgt in Rechnung gestellt werden:
 - ✓ Innerhalb der ersten Stunde 5,00 Euro,
 - ✓ jede weitere Stunde 25,00 Euro.
5. Ab 19.00 Uhr wird am Eingang informiert, wo das Kind untergebracht ist. Die daraus entstandenen Kosten, z.B. Taxi, sind von den Eltern zu tragen.
6. Kann das Kind aus Krankheits- oder anderen Gründen die Einrichtung nicht besuchen ist einen Tag vorher, spätestens jedoch bis 7.15 Uhr des betreffenden Tages die Kindereinrichtung in Kenntnis zu setzen. Erfolgt die Information nicht bis zu diesem Zeitpunkt ist der Verpflegungsbeitrag für diesen Tag zu zahlen.
7. Kinder, die krank oder krankheitsverdächtig sind, dürfen die Kindertageseinrichtung nicht besuchen. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen ärztlichen Zustimmung. Die Einrichtung ist unverzüglich vom Eintritt des Krankheitsfalls zu unterrichten.
Das pädagogische Fachpersonal ist in begründeten Fällen berechtigt, die Annahme krankheitsverdächtiger Kinder zu verweigern.
Kinder werden nur wiederaufgenommen, wenn sie nach einer Erkrankung 24 Stunden fieberfrei, nach Magen-Darm-Erkrankungen 48h symptomfrei sind.
8. Nach dem Fernbleiben des Kindes auf Grund von Infektionskrankheiten erfolgt die Wiederaufnahme entsprechend der Empfehlungen / Vorschriften des Robert-Koch-Institutes bzw. in Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt.
9. Medikamente werden den Kindern nur in Ausnahmefällen, mit Zustimmung der Einrichtungsleitung durch pädagogisches Fachpersonal verabreicht. Voraussetzung ist eine ärztliche Verordnung und die Beauftragung durch die Sorgeberechtigten.
10. In dringenden Fällen (z.B. akute Erkrankung und Nichterreichbarkeit der Eltern) wird durch die Kindereinrichtung eine ärztliche Notversorgung eingeleitet.
Die erkrankten Kinder sind in jedem Fall unverzüglich abzuholen.

11. Die Betreuung und die sich daraus ergebende Verantwortlichkeit der Kindereinrichtung gegenüber dem Kind beginnen mit der persönlichen Übergabe des Kindes durch die Eltern bzw. bevollmächtigte Personen an die zuständige Erzieherin der Einrichtung und enden mit dem Abholen des Kindes durch o.g. Personen. Das gilt auch, wenn sich beide danach noch in der Einrichtung aufhalten.
Es ist schriftlich zu vereinbaren, von wem, außer den Sorgeberechtigten, das Kind abgeholt werden darf und ob und wann es ohne Begleitung nach Hause gehen kann. In außerordentlichen Situationen (z.B. gefährliche Wetterlage) kann sich die Einrichtung vorbehalten, Kinder nicht allein nach Hause zu schicken.
12. Eltern sorgen für ausreichend witterungsgerechte Kleidung, Sonnenschutz, Wechselsachen, einen Schlafanzug, sowie persönliche Gegenstände für die Betreuung, je nach Bedarf und Alter des Kindes.
13. Von Kinderkleidung darf keine Verletzungsgefahr ausgehen. Deshalb sind Kordeln in Halsnähe, lange Tücher, Loops, elastische Hosenträger und Pantoletten nicht erlaubt. Auch für Schäden, die durch das Tragen von Schmuck (z.B. Ketten, Ohrstecker ...) entstehen, wird keine Haftung übernommen.
14. Privates Spielzeug kann nur in Ausnahmefällen und nach Absprache mit der Erzieherin mitgebracht werden. Für Beschädigung oder Verlust wird keine Haftung übernommen. Das gilt auch für mitgebrachte Schmuckgegenstände, Kinderwagen, Autokindersitze, Fahrräder, Fahrradhelme, Schlitten etc.
15. Foto- und / oder Videoaufnahmen durch Außenstehende sind nicht gestattet.
Ausnahmen bilden Feste und Feiern der gesamten Einrichtung (Massenveranstaltungen). In diesem Rahmen gemachte Aufnahmen dürfen nur im familiären Bereich genutzt werden. Die Veröffentlichung ist verboten.
16. Im Interesse der Sicherheit der Kinder sind Türen und Tore stets geschlossen zu halten und mit den dafür vorgesehenen Sicherheitsvorrichtungen zu sichern.
17. In der Kindertageseinrichtung und im gesamten Außengelände besteht Rauchverbot in jeglicher Form.

Die vorliegende Hausordnung ist Bestandteil des Betreuungsvertrages.

.....
im Auftrag des KiK. e.V.
Leitung der Kindertageseinrichtung

Word-Vorstand-BV und Anlagen-Hausordnung 2020-kü-24.03.2020